

Ausgabe 20 | 24. Oktober 2023

1. Die Zukunft der Gasversorgung beim Energietag 2023

Die Zukunft der Gasversorgung ist für energieintensive Betriebe ein zentrales Thema und stand daher im Fokus des Energietags 2023. Die Sparte Industrie hat ein Positionspapier zu "Klimaneutralem Wasserstoff" veröffentlicht, das nun online abrufbar ist.

Energietag 2023 bis zum letzten Platz gefüllt

Die hohe Relevanz des Themas zeigte sich auch beim Energietag 2023 der Sparte Industrie und der Abteilung Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft der WKOÖ, der am vergangenen Dienstag im WIFI Linz bis zum letzten Platz gefüllt war. „Das Thema Gasversorgung ist von entscheidender Bedeutung. Wichtig sind aus Sicht des Wirtschaftsstandorts die sichere und kostengünstige Versorgung mit Energie. Wir müssen alle Möglichkeiten für die Gewinnung von erneuerbarer Energie nutzen“, startete WKOÖ-Vizepräsident Clemens Malina-Altzinger.

Gasförmige Energieträger sind langfristig zentrale Säule des Energiesystems

„Gasförmige Energieträger sind auch langfristig eine zentrale Säule unseres Energiesystems und auch in der Industrie unverzichtbar. Es ist daher eine verlässliche und leistbare Versorgung mit klimaneutralen Gasen sicherzustellen. Erdgas ist eine zwingend notwendige Brückentechnologie“, ist Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie überzeugt. „Der Markt für klimaneutrales Gas muss rasch etabliert werden. Es gibt schon heute viele Wasserstoff-Anwendungen“, ergänzte Ernst Spitzbart, Energiesprecher der Sparte Industrie.

„Bis 2035 wollen wir klimaneutral sein und geben unseren Kunden die Möglichkeit, auf grünes Gas umzustellen. Wir sehen uns als Ermöglicher der Energiewende“, sagte Leonhard Schitter, CEO der Energie AG. „Wir haben schon viel gemacht, aber die letzten Meter sind herausfordernd. Kritisch ist beispielsweise teure Doppelinfrastruktur, die es zu vermeiden gilt“, so Josef Siligan, Vorstandsdirektor der Linz AG.

Wasserstoff ist wichtiger Baustein, um Produktionsprozesse klimaneutral zu gestalten

Für Alfons Haber, Vorstand der E-Control, steht fest: „Für die Sicherung der Verfügbarkeit von Erdgas steht kurzfristig LNG im Fokus, Biomethan ist auszubauen und Wasserstoff voranzutreiben. Vor allem Wasserstoff kann ein wichtiger Baustein sein, um Produktionsprozesse klimaneutral zu gestalten, dazu braucht es allerdings eine Wasserstoffinfrastruktur und Planungssicherheit für die Unternehmen.“

„Wir müssen neue CO₂-arme Energiequellen zur Verfügung stellen. Es wird aber keinen einzelnen Königsweg geben, es wird in mehrere Richtungen gehen“, erklärte Rainer Klöpfer, Geschäftsführer und CEO der Shell Austria GmbH. Klöpfer sieht beispielsweise die Zukunft von PKW in der E-Mobilität, jene von LKW in Bio-Flüssiggas (LNG).

„Mit zwei Prozent des globalen Gesamtenergieverbrauchs und einem jährlichen Wachstum von fünf Prozent ist Wasserstoff keine Nische mehr. Wasserstoff kann den Energieüberschuss aus Wind, Wasser und Photovoltaik aus dem Sommer in den Winter verlagern. Ein wichtiges Forschungsfeld bleibt die Elektrolyse. Aktuell bleibt noch viel Potenzial ungenutzt, es muss der Forschungs- und Entwicklungsbereich intensiviert werden“, ist Alexander Trattner, CEO und Research Director der

HyCentA Research GmbH, überzeugt.

Positionspapier Wasserstoff der Sparte Industrie nun online verfügbar

Die Sparte Industrie hat sich gemeinsam mit betroffenen Industriebetrieben intensiv mit dem Thema Wasserstoff beschäftigt und die wichtigsten Forderungen in einem Positionspapier zusammengefasst. Dieses Papier ist ab sofort zum [Download](#) verfügbar.

BILDUNG & ARBEIT

1. HinweisgeberInnenschutzgesetz - Inkrafttreten für Unternehmen zwischen 50 und 250 Arbeitnehmern ab 17.12.2023

Das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) verpflichtet Unternehmen zur Einrichtung interner Meldekanäle, damit Hinweisgeber vertraulich an diese (Verdachtsmomente über) Verstöße melden können.

Unternehmen mit 250 oder mehr Arbeitnehmern sind bereits seit August 2023 zur Umsetzung dieser Regelungen verpflichtet (wir haben dazu bereits informiert). Ab 17.12.2023 sind auch Unternehmen mit einer Größe zwischen 50 und 250 Arbeitnehmern von dieser Verpflichtung betroffen.

Hier nochmals ein Überblick über die wichtigsten Regelungen:

Gesetzliche Grundlage

Das HSchG legt u.a. fest, wer als Hinweisgeber gilt und wie er geschützt ist, welche Unternehmen interne Meldekanäle einzurichten und zu betreiben haben, wie interne und externe Meldekanäle ausgestaltet zu sein haben und wie mit Hinweisen umzugehen ist.

In bestimmten Bereichen gelten darüber hinaus Sonderbestimmungen, etwa aufgrund des Bankwesengesetzes.

Hinweisgeber

Wer im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit von einer Rechtsverletzung Kenntnis erlangt und diese durch einen Hinweis aufdeckt, gehört zum Kreis der geschützten Hinweisgeber. Das sind neben Arbeitnehmern auch z.B. Praktikanten, Mitglieder leitender Organe (Geschäftsführung ...), Arbeitnehmer von Auftragnehmern und (Sub-)Lieferanten.

Geltungsbereich

Das HSchG gilt für Arbeitgeber mit zumindest 50 Arbeitnehmern, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie von Hinweisen in den vom HSchG genannten Bereichen betroffen sein können. Das HSchG kann auch unter dieser Schwelle gelten, wenn Unternehmen in bestimmten sensiblen Bereichen tätig sind (z.B. Finanzdienstleistungen und -produkte). Es gilt nicht für Einzelunternehmer.

Das HSchG gilt für die Hinweisgebung hinsichtlich (des Verdachts) der Verletzung von Vorschriften u.a. in den Bereichen Öffentliches Auftragswesen, Finanzdienstleistungen, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Datenschutz und Korruption.

Schutzwürdigkeit von Hinweisgebern

Hinweisgeber sind zur Inanspruchnahme der Verfahren und des Schutzes für die Hinweisgebung ab der Abgabe des Hinweises berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt des Hinweises auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände und der ihnen verfügbaren Informationen hinreichende Gründe dafür annehmen können, dass die von ihnen gegebenen Hinweise wahr sind und in den Geltungsbereich des HSchG fallen.

BILDUNG & ARBEIT

Vertraulichkeit, Verschwiegenheitspflicht und Schutz der Identität

Die Identität von Hinweisgebern ist durch die internen und externen Stellen zu schützen. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität von Hinweisgebern direkt oder indirekt abgeleitet werden kann. Eine Offenlegung ist nur in ganz bestimmten, eng begrenzten Fällen zulässig.

Hinweisgeber, interne und externe Stellen sowie Behörden dürfen Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aufgrund eines Hinweises bekannt werden, nur für die Zwecke des HSchG und nur im dafür erforderlichen Ausmaß benutzen oder offenlegen.

Das HSchG enthält umfangreiche Datenschutzbestimmungen.

Interne Hinweisgebung

Arbeitgeber (inkl. öffentlicher Stellen), die in den Geltungsbereich des HSchG fallen, sind verpflichtet, ein internes Meldesystem nach den Vorgaben des HSchG einzurichten und zu betreiben. Wer dieses nicht einrichtet, kann **nicht** bestraft werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass bestehende interne Einrichtungen eher genützt werden als externe Meldesysteme gegenüber Behörden. Aufbau und Verfahren interner Meldesysteme sind gesetzlich geregelt. Der Arbeitgeber kann selbst entscheiden, ob das interne System nur schriftliche, nur mündliche, oder Hinweise in beiden Formen zulässt. Unternehmen können die Aufgaben einer internen Stelle auf eine gemeinsame Stelle (z.B. Konzernmutter) oder Externe (z.B. Rechtsanwälte) übertragen.

Externe Hinweisgebung

Ein Hinweisgeber darf sich auch direkt an externe Stellen wenden. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) ist allgemeine externe Stelle. Für bestimmte Bereiche gibt es ausschließlich zuständige externe Stellen. Auch der Aufbau und Verfahren dieser Meldesysteme sind gesetzlich geregelt.

Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Maßnahmen, die in Vergeltung eines berechtigten Hinweises erfolgen, etwa Suspendierung, Kündigung, Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags, Herabstufung oder Versagung einer Beförderung, sind rechtsunwirksam. Der Arbeitgeber ist zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands, zum Ersatz des Vermögensschadens sowie zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet.

Strafbestimmungen

Strafbar ist, wer eine Person im Zusammenhang mit einer Hinweisgebung behindert oder zu behindern sucht oder durch mutwillige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren unter Druck setzt, wer eine Vergeltungsmaßnahme setzt, wer die Bestimmungen zum Schutz der Vertraulichkeit verletzt oder wissentlich einen falschen Hinweis gibt. Dies stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 EUR (im Wiederholungsfall: 40.000 EUR) zu bestrafen.

BILDUNG & ARBEIT

2. Lehre statt Leere - das Lehrbetriebscoaching

Eine Lehre stellt Lehrbetriebe manchmal vor Herausforderungen oder auch besondere Chancen. Das „Lehre statt Leere“ Lehrbetriebscoaching hilft Unternehmen, sich als attraktiver Ausbildungsbetrieb zu positionieren.

Das Coaching ist speziell für Betriebe geeignet, die bereits ausbilden oder in naher Zukunft die Ausbildung von Lehrlingen planen. Die Coachings sind kostenlos, vertraulich und werden österreichweit angeboten. Die Dauer der Beratungsgespräche und Coachings bestimmen Sie.

Was das Coaching bietet

- Betriebliche Ausbildungsstrukturen optimieren
- Potenziale und Stärken von Lehrlingen und Ausbildungsverantwortlichen individuell weiterentwickeln
- Bei herausfordernden Situationen im Ausbildungsalltag richtig reagieren

Wie das Coaching abläuft

Im Coaching werden Lehrbetriebe und/oder Ausbilderinnen und Ausbilder bei Herausforderungen rund um die Lehrausbildung individuell beraten und begleitet. Ziel ist, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten und Lösungen und Möglichkeiten am Weg zum Lehrabschluss zu finden.

Der Coach hilft beim Erarbeiten individueller Lösungen und begleitet Lehrbetriebe und/oder Ausbilderinnen und Ausbilder. Telefonisches Coaching und Coaching über das Internet sind möglich - wenn die Entfernung groß, die Zeit knapp oder der Bedarf kurzfristig ist. Die Coaches unterliegen der Schweigepflicht und dürfen keine Informationen weitergeben.

Weitere Informationen: www.lehre-statt-leere.at

Wirtschaftskammer OÖ
Service Lehre - Lehre.fördern
Wiener Straße 150, 4020 Linz
T: 05-90909-2010, F: 05-90909-4089
E: lehre.foerdern@wkoee.at
W: www.lehre-foerdern.at

3. Stolpersteine im Arbeitsrecht - Teure Fehler vermeiden

Vom Stelleninserat bis hin zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses können viele rechtliche Stolperfallen auftreten. Wie muss ein Stelleninserat korrekt erstellt werden oder welche Nachweise kann ich verlangen, wenn meine Mitarbeiter:in erkrankt? Ziel des Seminars ist es, diese Stolperfallen vorzeitig zu erkennen und nach den gesetzlichen Möglichkeiten optimal zu handeln!

- Diskriminierungsfallen bei Stelleninseraten und Bewerbungsgesprächen vermeiden

Ausgabe 20 | 24.10.2023

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

- Rechtssichere Klauseln in Arbeitsverträgen (insbesondere Ausbildungskostenrückerstattung und Konkurrenzkláuseln)
- Zweifelhafte Krankenstände oder Dienstverhinderungen - was kann man dagegen tun?
- Rechtssicheres Urlaubsmanagement
- Fallen bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Tipps zu deren Vermeidung
- Karenz und Elternteilzeit
- ... und vieles mehr!

Termin/Ort: Montag, 6.11.2023: 16:00 - 18:00 Uhr, online

Preis: 79,-- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2024-20983>

ENERGIE

1. Erneuerbare-Wärme-Gesetz passiert Ministerrat

Noch monatelangen Verhandlungen hat sich die österreichische Bundesregierung auf einen Kompromiss beim "Erneuerbare-Wärme-Gesetz" geeinigt.

Sowohl beim Energiekostenzuschuss, als auch beim Erneuerbaren-Wärme-Gesetz kam es Mitte Oktober im Rahmen der Budgetverhandlungen zu einer Einigung.

Beim Erneuerbaren-Wärme-Gesetz kam es zudem nun auch zum Kompromiss, dass Hauseigentümer anders als im ursprünglichen Entwurf vorgesehen nicht mehr dazu verpflichtet sind, funktionierende Gas- oder Ölheizungen herausreißen zu müssen. In Österreich setzt man nun auf ein Verbot im Neubau und Förderungen für den Umstieg.

Im Vergleich zur Regierungsvorlage vom November 2022 enthält die neue Regierungsvorlage folgende Änderungen:

- Das Gesetz verbietet den Einbau von Heizsystemen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden können, nur für den Neubau, der Bestand ist nicht mehr Gegenstand des Gesetzes.
- Durch den Wegfall des Bestandes sollten sich keine miet- und wohnrechtlichen Problemstellungen ergeben.
- Eine zeitlich basierte Stilllegungsverpflichtung von mit fossilen Energieträgern betriebenen Heizsystemen ist ebenfalls nicht mehr Bestandteil des Gesetzes.
- Die Begriffsdefinition „neue Baulichkeit“ bezieht sich tatsächlich nur auf Neubau. Umbau und Zubau sind davon nicht mehr umfasst.
- Anlagen, die mit erneuerbarem Gas aus eigenen Erzeugungsanlagen betrieben und über eine direkte Leitung von der Erzeugungsanlage beliefert werden, dürfen weiterhin auch im Neubau errichtet werden.

Parallel zu dem Gesetz ist vorgesehen, Förderschienen aufzubauen, die den Umstieg auf ein Heizsystem, das nicht mit fossilen Energieträgern betrieben wird, mit bis zu 75 Prozent der Kosten fördert. Damit soll die Umstellung im Bestand auf mit erneuerbaren Energieträgern betriebene Heizsysteme vorangetrieben werden. Für sozial schwache soll eine Fördermöglichkeit von 100 Prozent gegeben sein.

2. Änderung Gasbevorratungspflicht

Der Nationalrat hat in der Sitzung vom 19.10. neue Regeln zur Gasbevorratung beschlossen. Festgelegt wird eine Erweiterung der Speicherverpflichtungen der Gasversorger. Damit soll die Gasversorgung zwischen 1. Oktober und 1. März für geschützte Kunden wie etwa Haushalte und soziale Einrichtungen künftig für 45 Tage gewährleistet sein. Der Zeitraum verkürzt sich durch einen entsprechenden Nachweis auf die bisherigen 30 Tage, wenn die in Reserve zu haltenden Gasmengen ausschließlich

ENERGIE

nicht russischer Herkunft sind. Zudem wird die Geltungsdauer der strategischen Gasreserve bis 1. April 2026 verlängert.

Zudem gilt, dass zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung Betreiber von Kraftwerken, die an das öffentliche Netz angeschlossen sind und mit Erdgas betrieben werden, Vorräte in einem solchen Ausmaß zu halten haben, dass ihre Gaskraftwerke mit den gespeicherten Vorräten vom 1. Oktober bis zum 1. März für einen Zeitraum von insgesamt 45 Tagen mit Erdgas versorgt werden können. Die abzusichernde Dauer verkürzt sich auf 30 Tage, wenn nachgewiesen werden kann, dass die gespeicherten Vorräte nicht-russischen Ursprung haben. Angepasst werden auch die Bestimmungen zur Brennstoffbevorratung von Kraftwerken im Erdölbevorratungsgesetz

3. Voranmeldung für Energiekostenzuschuss II geöffnet

Wie bereits in einem Sondernewsletter informiert wurde, ist die Voranmeldung für den Energiekostenzuschuss II gestartet worden. Die Voranmeldung ist bis 2.11.2023 durchzuführen, da sie für die spätere Antragstellung erforderlich ist.

Folgende hilfreiche Links zur weiteren Orientierung:

- [Voranmeldung auf der Website des aws](#)

Seit der Pressekonferenz gab es folgende Informationen für Medien und Förderwerber mit ersten näheren Parametern der Förderung:

- [Medieninformation BMAW 17.10.2023](#)
- [Basisinformation Energiekostenzuschuss II BMAW 17.10.2023](#)
- [FAQ zur Voranmeldung, Energiekostenzuschuss II](#)

Die **Antragsphase** wird voraussichtlich am **9. November** starten. Die Antragstellung bezieht sich auf **beide Förderungsperioden**. Dabei sind für die Förderungsperiode 1 (1. HJ 2023) die IST-Kosten anzugeben, welche die Grundlage sowohl für die Zuschussberechnung der Förderungsperiode 1 als auch für die Ermittlung einer Obergrenze der Zuschusshöhe für die Förderungsperiode 2 (2. HJ 2023) bilden. Für die tatsächliche Ermittlung der Zuschusshöhe für die Förderungsperiode 2 ist im Jahr 2024 eine separate IST-Kostenabrechnung vorzulegen.

Die Förderintensität der Mehrkosten für Energie im Vergleich zu 2021 beträgt in der Stufe 1 (Basisstufe) 50 Prozent.

Insgesamt gibt es 5 Förderstufen. In den Stufen 1 und 2 entfällt das Kriterium der Energieintensität.

Neu in allen Stufen: Erfordernis des Betriebsverlustes oder einer Absenkung des EBITDAs um 40 Prozent zum selben Zeitraum des Vergleichszeitraum 2021. In der Basisstufe gilt dieses Kriterium erst ab einer Zuschusshöhe von 250.000 Euro (125.000 Euro pro Förderperiode).

ENERGIE

4. Neue EU-Energieeffizienzrichtlinie in Kraft getreten

Am 10. Oktober 2023 trat die [neue Energieeffizienzrichtlinie der EU](#) in Kraft. Diese ist bis 11. Oktober 2025 in nationales Recht umzusetzen.

Eine (von vielen) anstehenden Änderungen ist, dass künftig „Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch von mehr als 85 TJ (85 Terrajoule) in den vorangegangenen drei Jahren, alle Energieträger zusammengenommen, ein Energiemanagementsystem einrichten“ müssen. Einem Energieaudit müssen sich „Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch von mehr als 10 TJ in den vorangegangenen drei Jahren alle Energieträger zusammengenommen, die kein Energiemanagementsystem einrichten,“ unterziehen.

Damit ändern sich die Anknüpfungspunkte der Verpflichtungen, die bisher oft von der Größe der Unternehmen abhängen, und es kommt künftig auf den Energieverbrauch (aller Energieträger) an.

Kurzfristig gilt aber das - erste heuer novellierte - nationale Gesetz: [RIS - Bundes-Energieeffizienzgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 11.10.2023 \(bka.gv.at\)](#).

5. Deutschland überarbeitet Wasserstoffstrategie

Nicht zuletzt wegen der Energiekrise intensiviert Deutschland seine Bemühungen, zum internationalen Wasserstoffland Nummer 1 zu werden. Hierfür wurde die bereits ambitionierte nationale Wasserstoffstrategie angepasst und eine Überarbeitung der Kraftwerkstrategie eingeleitet.

Deutschland hat bereits mit der 2021 vorgestellten Nationalen Wasserstoffstrategie einen ambitionierten Plan vorgelegt, mit dem Ziel entlang der gesamten Wertschöpfungskette zum weltweit führenden Wasserstoffanbieter werden. Wasserstoff soll demnach bei der Dekarbonisierung unterschiedlicher Sektoren (Schwerlastverkehr, See- und Flugverkehr, Stahl- und Zementindustrie) vorangetrieben werden und so einen entscheidenden Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität 2050 beitragen. Aufgrund der Energiekrise und der dementsprechend ambitionierteren europäischen Vorgaben, ist auch die im Sommer beschlossene Fortschreibung der deutschen Wasserstoffstrategie von anspruchsvolleren Zielen geprägt.

10 GW Elektrolyseleistung bis 2030

Die Fortschreibung der Wasserstoffstrategie baut auf den bisherigen Prinzipien der nationalen deutschen Wasserstoffstrategie auf und ist langfristig auf den Einsatz von grünem Wasserstoff fokussiert, kurz- und mittelfristig ist aber auch die Produktion und Nutzung von blauem und türkischem Wasserstoff vorgesehen. Insgesamt sind die Vorhaben und Zielsetzungen aber jetzt deutlich ambitionierter geworden:

- Deutschland bekräftigt den Anspruch, bis 2030 zum weltweiten Leitanbieter bei Wasserstofftechnologien zu werden.

ENERGIE

- Das deutsche Ziel für heimische Elektrolysekapazitäten wird von insgesamt 5 GW auf 10 GW erhöht. Etwa die Hälfte davon soll durch Windenergie in der Nordsee Region erzeugt werden, wo bereits jetzt zeitweise große Überschüsse an erneuerbarem Strom bestehen.
- Bis 2028 sollen 1800 Kilometer Wasserstoff-Leitungsinfrastruktur entstehen. Diese soll entweder neu gebaut werden oder aus bereits bestehender Erdgasinfrastruktur die für Wasserstoff umgewandelt wurde. Diese neue Infrastruktur soll innerhalb europäischer Netzwerkplanung (EU Hydrogen Backbone) eingebettet werden und dafür auch Impulse über die Landesgrenzen liefern.
- Zusätzlich sollen sämtliche regulatorischen Hindernisse und Unsicherheiten, die aktuell Investitionen und Umsetzung bremsen, beseitigt werden. Die deutsche Regierung hat sich dementsprechend vorgenommen, innerhalb der nächsten zwei Jahre alle notwendigen nationale Gesetzesmaterien zu schaffen und in Kraft zu setzen.

Sparte Industrie: Österreich muss nachziehen

Österreich braucht - ebenso wie Deutschland - einen klaren Masterplan, der die abstrakte Wasserstoffstrategie in konkrete Projekte mit definierten Milestones überleitet. Klimaneutraler Wasserstoff wird ein knappes Gut sein und der Bedarf die nationale Produktionskapazität weit überschreiten. Ein Netzwerk aus verlässlichen Importpartnern und die entsprechende Infrastruktur für Transport und Speicherung sind daher von zentralem nationalen Interesse.

Weitere Informationen zur deutschen Wasserstoffstrategie finden Sie unter folgendem [Link](#).

6. Fragebogen Nationale Wasserstoffstrategie

Im Juni 2022 wurde die österreichische Wasserstoffstrategie vom Bundesministerium für Klimaschutz (BMK) und dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) veröffentlicht. Um den Fortschritt der Maßnahmenumsetzung zu bewerten und zu begleiten, legen das BMK und das BMAW dem österreichischen Parlament einen Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Strategie sowie die Implementierung der einzelnen Maßnahmen des Aktionsplans vor.

In Vorbereitung der Arbeiten am ersten Umsetzungsbericht möchten die zuständigen Ministerien den Input der Stakeholder:innen über eine [Online-Umfrage](#) aktiv einholen. Der Link zur Teilnahme am Fragebogen ist bis 2. November 2023 geöffnet.

ENERGIE

7. Grüner Wasserstoff als Gamechanger: Vorstellung des neuen Wasserstoff-Forschungszentrums an der FH OÖ

Wasserstoff gilt als Hoffnungsträger für die erforderliche Energie- und Mobilitätswende. Aktuell herrscht jedoch noch ein großer Informationsmangel zum Energieträger „Grüner Wasserstoff“ und den damit verbundenen technologischen Möglichkeiten. Daher braucht es innovative Forschung und Entwicklung, um den Auf- und Ausbau weiter voranzutreiben!

Mit dem neuen Wasserstoff-Forschungszentrum Wels an der Fakultät für Technik und Angewandte Naturwissenschaften der FH Oberösterreich setzt man einen wichtigen Schritt, um die von der EU beschlossene Klimaneutralität zu erreichen und die heimische Industrie bei der Umsetzung zu unterstützen.

Insgesamt 7 Mio. Euro werden 2023 bis 2025 in die Infrastruktur und den Aufbau des H₂-Forschungszentrums Wels investiert. Zum Projektstart laden wir herzlich zur Auftaktveranstaltung am 15. November 2023, an den FH OÖ Campus Wels ein!

15. November 2023, 10:00 - 16:00 Uhr

FH OÖ Campus Wels, Aula

Stelzhamerstraße 23

Weitere Infos finden sie unter: <https://forschung.fh-ooe.at/auftakt-wasserstoffforschung-wels/programm/>

8. H2 Convention 2023 in Linz

Auf dem Weg zur Klimaneutralität der Industrie in Oberösterreich und im Großraum Linz spielt Wasserstoff eine wichtige Rolle. Die große Bedeutung der Industrie und die natürlichen Speichermöglichkeiten in Oberösterreich sind zwei besondere Voraussetzungen dafür. Für die zügige Umsetzung der energieintensiven Produktion braucht es die Zusammenarbeit von Verwaltung, Produktionsunternehmen, Energieversorgern, Forschungseinrichtungen und anderen Akteuren.

Die H₂ Convention soll alle relevanten Entscheidungsträger:innen und Expert:innen einmal jährlich zusammenbringen. Im Austausch mit Vertreter:innen internationaler Best Practices aus Regionen und Unternehmen werden sie sich mit den Herausforderungen und Chancen entlang der gesamten Wertschöpfungskette befassen. Neben der Fachkonferenz für Expert:innen von 27.-28.11. findet am 29.11. eine Informationsveranstaltung für interessierte Bürger:innen, Schüler:innen und Student:innen (Public Day) statt.

Die Anmeldung zur Veranstaltung in der Tabakfabrik Linz ist ab sofort unter folgendem [Link](#) möglich.

ENERGIE

9. FH OÖ: Management Talk mit Michael Strugl

Die FH Oberösterreich lädt am 2.11.2023 um 18:00 Uhr am FH OÖ Campus Steyr bzw. online zum Management Talk mit Dr. Michael Strugl, CEO der Verbund AG.

Die Transformation hat bereits begonnen und wir sind mitten in der Umsetzung der erneuerbaren Energiezukunft. Die Versorgungssicherheit muss auch in dieser Phase des Umbruchs rund um die Uhr gewährleistet sein. Die Herausforderungen dürfen uns jedoch den Blick auf die Chancen nicht verstellen.

Themen der Veranstaltung:

- Kann die Transformation überhaupt gelingen?
- Europa als Vorreiter - auf Kosten von Industrie und Wirtschaft?
- Ist Dekarbonisierung gleichbedeutend mit Deindustrialisierung?
- Green Finance - ein Geschäftsmodell?

Eine Anmeldung ist möglich unter folgendem [Link](#).

10. Informationen aus Webinarserie "Strommarkt und Strompreis" nun online

Die Abteilung Umweltpolitik der Wirtschaftskammer Österreich hat eine Webinarreihe zum Thema "Strommarkt und Strompreis verstehen" veranstaltet und die Unterlagen nun veröffentlicht.

Die viert Teile umfassten:

- **Stromhandel und Börse** - so funktioniert der Strommarkt!
- **CfDs (Contracts for Difference) und PPAs** (Stromlieferverträge direkt zwischen Erzeugern und Kunden) - welche Instrumente plant die EU für den Strommarkt der Zukunft?
- **Energiepreise und Erneuerbaren Förderung** - so werden alternative Energieerzeuger unterstützt?
- **Stromrechnung** - so lese ich sie richtig!

Die Unterlagen und Vorträge sind auf der Homepage verfügbar und über diesen [Link](#) abrufbar.

ENERGIE

11. Online-Talk "PV als Beitrag zur Energiewende"

Bis 2030 soll die Stromproduktion aus Erneuerbaren Energiequellen um 27 TWh gesteigert werden. Die Photovoltaik (PV) soll dazu 11 TWh beitragen. PV-Anlagen auf Hausdächern können hier einen wichtigen Beitrag leisten, um diese Ziele zu erreichen. Was einfach klingt, ist in der Praxis allerdings nicht immer so einfach umzusetzen. Vielfach scheidet es an den fehlenden Netzkapazitäten und herausfordernden Netzanschlüssen für die PV-Anlagen.

Die E-Control lädt deshalb zu einem Online-Talk zum Thema "PV als Beitrag zur Energiewende - wie kann das gelingen?" mit Frau DI Vera Immitzer, Geschäftsführerin Bundesverband Photovoltaic Austria, und Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA, Vorstand E-Control.

Um sich für die Teilnahme an diesem Webinar anzumelden, klicken Sie bitte einfach den folgenden Link: <https://attendee.gotowebinar.com/register/7404310747472027229>.

12. Agenda Marktforum APG

Die APG lädt zum Marktforum am 9.11.2023 ins Hotel NH Danube City in Wien. Das Marktforum der APG dient als Plattform für die regelmäßige und gemeinsame Interaktion zwischen der APG und allen in- und ausländischen Interessenten am österreichischen und europäischen Strommarkt.

Die Inhalte des Marktforums am 9.11:

- Großhandelsstrommärkte & Kapazitätskalkulationsregionen ID, DA und LT
- Netzreserve - Status und Ausblick
- Regelreservemärkte und Entwicklungen im Flexibilitätsbereich
- Einblick in weitere aktuelle Projekte der APG

Bitte bei Interesse die Teilnahme unter marketoperations@apg.at bekannt geben.

13. Elektrifizierte & autonome Baustelle

Die Baustelle wird digital, elektrisch und autonom. Die ersten praktischen Versuche dazu laufen bereits, gleichzeitig geht die Standardisierung - trotz anfänglicher Hürden - voran. Auch Auftraggeber achten in ihren Ausschreibungskriterien zunehmend auf ökologische Aspekte. Die Veranstaltung "Elektrifizierte und autonome Baustelle" des Automobil-Clusters und Building Innovation Clusters am 4.12. informiert über den Stand hybrider und vollelektrifizierter Baumaschinen, Möglichkeiten der notwendigen Energieversorgung sowie Ansätze für autonome Prozessschritte in der Baubranche.

Veranstaltungsort ist die BAUakademie BWZ OÖ. Eine Anmeldung ist unter folgendem [Link](#) möglich.

ENERGIE

14. Energiepioniere - Energie Star 2023

Ihr Unternehmen hat die Möglichkeit, sich mit einem Energie-Projekt beim OÖ Landesenergiepreis zu bewerben! Mitmachen beim OÖ Landesenergiepreis können alle, die in Oberösterreich ein Energieprojekt umgesetzt haben: Privatpersonen, Unternehmen, Gemeinden, Schulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Hochschulen und viele mehr.

Die Hauptpreise - 3 x 1.000 Euro - werden am 4. Dezember 2023 in Linz überreicht.

Der letzte Einreichungstag ist der 2. November 2023. Informationen und Einreichungen sind über www.energiestar.at, per Post an OÖ. Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz, oder per Mail an energiestar@esv.or.at möglich.

STEUERN UND FINANZEN

1. Neuer EU-Rahmen für die Unternehmensbesteuerung (BEFIT)

Die Europäische Kommission hat zwecks Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung innerhalb der Europäischen Union drei Richtlinienvorschläge präsentiert. Zentrales Element ist der Richtlinienvorschlag Business in Europe - Framework for Income Taxation „BEFIT“, der ein einheitliches Regelwerk zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmensgruppen enthält. Daneben wurde als zweiter Richtlinienvorschlag die Einführung eines Head-Office-Tax-Systems („HOT“) veröffentlicht, der vereinfachte Gewinnermittlungsvorschriften für Kleinst-, Klein und mittelständische Unternehmen vorsieht. Ein dritter Richtlinienvorschlag bezieht sich auf Verrechnungspreise zwischen EU-Gesellschaften. Im Folgenden werden wir den BEFIT-Richtlinienvorschlag näher beleuchten:

Warum ist BEFIT nach Ansicht der EU-Kommission erforderlich?

Einfache Regeln sind von entscheidender Bedeutung für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der EU. Der Umgang mit 27 verschiedenen nationalen Steuersystemen ist jedoch kompliziert und kostet die Unternehmen viel Geld. Dies hält die Unternehmen nicht nur von grenzüberschreitenden Investitionen in der EU ab, sondern benachteiligt sie auch gegenüber Unternehmen in anderen Teilen der Welt.

Was schlägt die EU-Kommission vor?

Die Kommission schlägt ein neues, einheitliches Regelwerk für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmensgruppen vor.

Mit dem Paket „Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (Business in Europe: Framework for Income Taxation, BEFIT) sollen die Befolgungskosten großer - in erster Linie in mehreren Mitgliedstaaten tätiger - Unternehmen gesenkt werden. Gleichzeitig sollen die Steuerbehörden in die Lage versetzt werden, die geschuldeten Steuern leichter festzusetzen.

Das Paket, das nach Ansicht der EU-Kommission hauptsächlich der Vereinfachung dient, baut auf dem internationalen Steuerabkommen der OECD/G20 über eine globale Mindestbesteuerung und der Richtlinie zur Säule 2 auf und enthält folgende Vorschläge:

- Gemeinsame Regeln für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage auf Ebene der Rechtsträger
 - Alle Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, berechnen ihre Steuerbemessungsgrundlage nach gemeinsamen Regeln für steuerliche Anpassungen ihrer jeweiligen Abschlüsse.
- Aggregation der Steuerbemessungsgrundlage der Gruppe auf EU-Ebene
 - Die Steuerbemessungsgrundlage aller Mitglieder der Gruppe werden in einer einzigen Steuerbemessungsgrundlage zusammengefasst. Dies führt zu einem grenzüberschreitenden Verlustausgleich, da Verluste automatisch gegen grenzüberschreitende Gewinne aufgerechnet werden. Auch die Rechtssicherheit in Bezug auf die Verrechnungspreisgestaltung wird verbessert.

STEUERN UND FINANZEN

- Aufteilung der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage
 - Unter Verwendung einer übergangsweisen Aufteilungsregel wird für jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe ein prozentualer Anteil an der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage berechnet, der auf dem Durchschnitt der zu versteuernden Ergebnisse der drei vorangegangenen Steuerjahre basiert.

Auf welche Unternehmen trifft dies zu?

Die neuen Vorschriften sollen verpflichtend für in der EU tätige Unternehmensgruppen mit einem jährlichen Gesamtertrag von mindestens 750 Mio. EUR sein, deren oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens 75 Prozent der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält. Für Unternehmensgruppen mit Hauptsitz in einem Drittland gilt, dass die in der EU gelegenen Unternehmensteile in zwei der letzten vier Geschäftsjahre Gesamterträge von mindestens 50 Mio. EUR oder mindestens 5 Prozent der Gesamterträge der Unternehmensgruppe erwirtschaftet haben müssen. Damit wird gewährleistet, dass die Anforderungen des Vorschlags in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Nutzen stehen.

Für kleinere Gruppen ist die Anwendung der Regeln zudem optional - sie können sich für die Anwendung entscheiden, vorausgesetzt, sie erstellen einen konsolidierten Abschluss. Dies könnte vor allem für grenzüberschreitend tätige KMU-Gruppen von Interesse sein, da sie über weniger Ressourcen verfügen, um die Einhaltung der Vorschriften mehrerer nationaler Körperschaftsteuersysteme zu gewährleisten.

Den spezifischen Merkmalen einiger Wirtschaftszweige, wie beispielsweise des internationalen Verkehrs, der Schifffahrt und der mineralgewinnenden Industrien, wird in den relevanten Teilen des Vorschlags Rechnung getragen.

Was ist mit Unternehmen, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, aber nicht in der EU tätig sind?

Die Gewinne und Verluste nahestehender Unternehmen, die nicht Teil der BEFIT-Gruppe sind (weil sie sich beispielsweise nicht in der EU befinden), werden nicht in die Steuerbemessungsgrundlage der Unternehmensgruppe aufgenommen. Das heißt, dass es für ihre Verluste keinen grenzüberschreitenden Ausgleich gibt, dass aber die Verrechnungspreisgestaltung bei Transaktionen zwischen diesen Unternehmen und den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe weiter gilt. In diesen Fällen soll das sogenannte BEFIT-Ampelsystem die Einhaltung der Verrechnungspreisvorschriften vereinfachen.

Wie funktionieren die BEFIT-Vorschriften in der Praxis?

Eine zentrale Anlaufstelle wird es einem Mitglied der Unternehmensgruppe erlauben, die Steuerinformationen der gesamten Gruppe bei der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats einzureichen.

Steuerprüfungen und die Streitbeilegung erfolgen weiter auf Ebene der Mitgliedstaaten. In einigen Fällen müssen Prüfungen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften gemeinsam durchgeführt werden.

STEUERN UND FINANZEN

Wie hoch werden die Ersparnisse dank BEFIT sein?

Nach Ansicht der EU-Kommission können die Unternehmen ihre Befolgungskosten um bis zu 65 Prozent senken.

Wir haben seitens der Sparte Industrie folgende Stellungnahme abgegeben:

Die derzeitige Unternehmensbesteuerung in der EU, die aus 27 verschiedenen Steuersystemen besteht, ist sicherlich nicht ideal und führt zu hohen Befolgungskosten und vielen Verrechnungspreisstreitigkeiten für große multinationale Unternehmen. Grundsätzlich wäre ein einheitliches Regelwerk für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage daher zu begrüßen. Es ist aus unserer Sicht jedoch mehr als fraglich, ob der vorliegende BEFIT-Richtlinienvorschlag zu einer Reduktion der steuerlichen Befolgungskosten beitragen kann. Aus nationaler Sicht würde der BEFIT-Vorschlag zu einer Dualität in der Unternehmensbesteuerung führen. Einerseits würde es BEFIT-Steuvorschriften für BEFIT-Konzernunternehmen geben und andererseits lokale Körperschaftsteuvorschriften für die Mehrheit der Körperschaftsteuerzahler, die die BEFIT-Schwellenwerte nicht erreichen (sowie für nicht körperschaftsteuerpflichtige kleine und mittlere Unternehmen). Neben verfassungsrechtlichen Bedenken (Gleichheitsgrundsatz der österreichischen Verfassung) bestehen hier unseres Erachtens auch große Bedenken hinsichtlich der angestrebten Vereinfachung.

Die Einführung von zusätzlichen Steuerregeln für große multinationale Unternehmen (z.B. Unternehmen ab 750 Mio. Euro Umsatz) kann unseres Erachtens nicht von vornherein als Vereinfachung des Steuersystems gesehen werden. Die Ko-Existenz von zwei Steuersystemen hat das Potenzial zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedsländer zu verursachen und zu ungleichem Wettbewerb zwischen den Unternehmen zu führen.

Zudem stellt sich unseres Erachtens auch eine Ressourcenfrage bei den Unternehmen und Behörden. Die nationalen Gesetzgeber, Steuerverwaltungen und Steuerpflichtigen, die den BEFIT-Vorschriften unterliegen, müssen die globale Mindeststeuer/Pillar II ab dem Jahr 2024 umsetzen und werden nicht über ausreichende Ressourcen für ein noch größeres Projekt wie BEFIT verfügen.

Die Ziele des BEFIT-Vorschlags haben mehrere, weitere Zielkonflikte:

- Die Umverteilung von Besteuerungsrechten kann zu einer faireren Verteilung der Steuereinnahmen führen, wird aber merkliche Einbußen an Steuereinnahmen für einige Mitgliedsstaaten mit sich bringen (insbesondere Luxemburg, Niederlande und Irland lt. Institut der deutschen Wirtschaft vom 26.1.2023). Österreich sollte nach derzeitiger Ansicht von einer BEFIT Regelung etwas profitieren.
- Die Bekämpfung von Steuervermeidung wird wahrscheinlich auf Kosten der Einfachheit gehen.
- Die neuen Regeln gelten nur für die EU. Dies impliziert, dass Verrechnungspreise für Nicht-EU-Töchter weiterhin relevant bleiben (siehe dazu weiter unten).

STEUERN UND FINANZEN

- Es müsste jedenfalls ein möglichst „verzerrungsfreier“ Weg gefunden werden, um die Bemessungsgrundlage auf die einzelnen Mitgliedsländer zu verteilen
- Die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage erfolgt auf Basis relevanter Rechnungslegungsstandard der Muttergesellschaft und „BEFIT-adjustments“ (zB Gewinne/Verluste Beteiligungsveräußerungen) und weiterer Sondervorschriften.

Bisherige Vorschläge für eine gemeinsame, EU-weite Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage wurden nicht umgesetzt bzw. zurückgezogen. Der nunmehrige Vorschlag baut auf Pillar II auf. Im Gegensatz zu Pillar II, deren Regelungen von der OECD beschlossen wurden, beschränkt sich BEFIT allerdings auf die EU. Dadurch würden Drittstaats-Gesellschaften nicht berücksichtigt werden. Für Gesellschaften in Drittstaaten gelten die Verrechnungspreisbestimmungen weiter und es ist zu befürchten, dass diese Verrechnungen im Fokus einer allfälligen Prüfung stehen, auch wenn Erleichterungen zur Verrechnungspreis-Compliance mit Gesellschaften außerhalb der BEFIT Gruppe vorgesehen sind. Es soll ein Ampelsystem für bestimmte low-risk Aktivitäten (zB. LRDs, Auftragsfertigung) geschaffen werden, welches auf öffentlichen Benchmarks basiert. Je nach Abweichung von den Benchmarks, wird der Tätigkeit ein Risiko zugewiesen, welches Auswirkungen auf den Handlungsspielraum der lokalen Steuerbehörden in Bezug auf die Transaktion haben soll. Im Gegensatz zum Entwurf der Verrechnungspreisrichtlinie enthält der BEFIT-Richtlinienentwurf jedoch keine materiellen Regeln, wann eine Transaktion als fremdüblich angesehen wird.

Sollte die Umsetzung von BEFIT gelingen und von der OECD und G20 Pillar I und Pillar II verabschiedet und auf EU-Ebene in Richtlinien gegossen werden, wird es genauer Regelungen des Zusammenwirkens der verschiedenen Ansätze zur Schaffung einer neuen Weltsteuerordnung bedürfen. Viele Fragen sind nach wie vor offen (z.B. Ermittlung der Bemessungsgrundlage, Berücksichtigung von Verlusten etc.). Ob damit auch das Ziel verwirklicht werden kann, die Kosten steuerlicher Rechtsbefolgung grenzüberschreitend tätiger Unternehmen zu reduzieren, ist angesichts zusätzlicher Offenlegungs- und Berichtspflichten und eines völlig neuen Systems der Gewinnaufteilung allerdings zu bezweifeln.

STEUERN UND FINANZEN

2. EU-weite Einrichtung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für KMU geplant

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die grenzüberschreitend tätig werden wollen, sind in mehr als einem Mitgliedstaat steuerpflichtig, sobald durch ihre Tätigkeit im Ausland eine Betriebsstätte begründet wird. Die derzeit in der EU bestehenden Systeme der Unternehmensbesteuerung sind oft komplex, sodass grenzüberschreitend tätige Unternehmen unter Umständen hohe Kosten für die Befolgung der Steuervorschriften tragen müssen und außerdem dem Risiko einer Doppel- oder Überbesteuerung sowie zeitaufwändiger Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt sind. Dies kann KMU - und insbesondere neue Unternehmen - davon abhalten, Geschäftstätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat aufzubauen.

Der Vorschlag der EU-Kommission würde KMU, die grenzüberschreitend über Betriebsstätten tätig sind, die Möglichkeit geben, ihre Steuerverpflichtungen über eine einzige Steuerverwaltung - die ihres Hauptsitzes - abzuwickeln, anstatt die Anforderungen mehrerer Steuersysteme erfüllen zu müssen (Head Office Tax System - HOT).

Die von KMU zu entrichtenden Steuern würden so ausschließlich auf der Grundlage der Steuervorschriften des Mitgliedstaats berechnet, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat. KMU würden lediglich eine Steuererklärung bei der Steuerverwaltung ihres Hauptsitzes einreichen, die diese Erklärung dann an die anderen Mitgliedstaaten weiterleitet, in denen das KMU tätig ist. Der Mitgliedstaat des Hauptsitzes würde anschließend auch die daraus resultierenden Steuereinnahmen an die Länder weiterleiten, in denen sich die Betriebsstätten befinden.

Diese Vorschriften würden nur für eigenständige KMU mit Betriebsstätten und nicht für KMU-Gruppen mit Tochtergesellschaften gelten. Expandiert ein KMU so stark, dass es zu einer Gruppe anwächst, hat es daher keinen Anspruch mehr auf den Vereinfachungsrahmen. Es könnte die Vereinfachungsregeln zunächst weiterhin, jedoch nur bis zum Ende des Fünfjahreszeitraums der Option anwenden.

Sobald sich ein KMU für die Anwendung der neuen Vorschriften entscheidet, muss es dieses System fünf Steuerjahre lang anwenden, es sei denn, der Hauptsitz ändert sich in der Zwischenzeit oder die ausländische Geschäftstätigkeit des KMU nimmt im Vergleich zur Geschäftstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat exponentiell zu. In diesem Fall sind die Vorschriften nicht mehr anwendbar. KMU können ihre Auswahl alle fünf Jahre uneingeschränkt verlängern, solange sie die Voraussetzungen weiterhin erfüllen. Die Bestimmungen über die Inanspruchnahme des Systems und die Beendigung der Nutzung sollen von potenziellen Steuerplanungspraktiken abschrecken, insbesondere von der gezielten Verlegung des Hauptsitzes in ein Niedrigsteuerland.

Wie hängen der BEFIT- und der HOT-Vorschlag (zur Einrichtung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für KMU) zusammen?

Der BEFIT-Vorschlag richtet sich in erster Linie an große Gruppen, die in der gesamten EU tätig sind. Mit dem HOT-Vorschlag sollen die Vorschriften für KMU in der ersten Expansionsphase vereinfacht werden. Wenn KMU erfolgreich expandieren und wachsen, erfüllen sie möglicherweise nicht länger die Kriterien der HOT-Vorschriften, können sich dann aber für BEFIT entscheiden. Daher ergänzen sich die beiden Vorschläge. Kleinere Unternehmen sollen je nach Entwicklungsphase die Option wählen können, die ihrem Bedarf am besten entspricht.

STEUERN UND FINANZEN

3. Webinar: Update Nachhaltigkeitsberichte und Taxonomie

Wie muss ich mich im Betrieb vorbereiten?

Die Pflichten zur Berichterstattung im Bereich der Nachhaltigkeit sowie die EU-Taxonomie betreffen - direkt oder indirekt über Finanzierungen - sehr viele Unternehmen. Seit unserem letzten Webinar zu diesem Thema hat sich sehr viel geändert. In diesem Update erhalten Sie einen kompakten Überblick über die wesentlichen Änderungen und erfahren, wie Sie sich in der Praxis auf die neuen Berichtspflichten vorbereiten können.

DI Georg Rogl, Leiter des Bereichs Climate Change und Sustainability Services bei EY, wird viele praxisbezogene Hilfestellungen aufzeigen und Tipps geben, wie Sie die Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Taxonomie in Ihrem Betrieb umsetzen können.

Termin: 13.11.2023, 16:00 - 17:00 Uhr

Online-Event; Kostenlos

Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/8122361109615017054>

4. kostenpflichtiges Webinar „Steuerliche Vorschriften bzw. Risiken bei Aktivitäten in Deutschland“

Nutzen Sie die großen Chancen auf dem deutschen Markt - prüfen Sie jedoch den steuerrechtlichen Sachverhalt, um Risiken zu vermeiden. Die Auswirkungen steuerlicher Risiken können für Unternehmen / Personen gravierende Folgen haben.

Das **AußenwirtschaftsCenter Berlin** organisiert für Sie ein Webinar, das eine gute Übersicht über die steuerrechtlichen Vorschriften und Besonderheiten bietet, die österreichische Unternehmen / Personen ggf. bei Ihren Aktivitäten in Deutschland beachten müssen.

Nach einer kurzen Begrüßung durch Herrn Dr. Michael Scherz, dem österreichischen Wirtschaftsdelegierten in Berlin, informiert Sie ein deutscher Steuerberater über die wesentlichsten Themen, die z.B. bei Begründung eines Wohnsitzes in Deutschland, bei grenzüberschreitenden Aktivitäten (Arbeiten in / Mitarbeiterentsendung nach Deutschland), der Firmengründung, der Anstellung von Mitarbeitern am Standort Deutschland (ohne / mit Betriebsstätte), der Anmeldung eines Dienstwagens, bei Warenlieferungen oder der Dienstleistungserbringung (auch im Onlinehandel) usw. aus steuerrechtlicher Sicht zu beachten sind. Daneben werden ein oder zwei Vertreter österreichischer Unternehmen über ihre Erfahrungen vor Ort in steuerrechtlicher Sicht berichten.

Das Webinar soll Ihnen helfen, mögliche steuerrechtliche Risiken frühzeitig zu erkennen, um eine korrekte Abführung der Steuern gewährleisten zu können.

Nach den Vorträgen stehen die Vortragenden den Teilnehmern für individuelle Fragen zur Verfügung.

AUSGABE 20 | 24.10.2023

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

Termin: 16.11.2023, 10:00 bis 12:30 Uhr

Nähere Informationen sowie den [Anmeldelink](#) finden Sie auf der [Veranstaltungswebsite](#).

Kosten je Teilnehmer:

Mitglied 50 Euro exkl. USt.

Sonstige Person 100 Euro exkl. USt.

Anmeldeschluss: 15.11.2023 (bis 23:30 Uhr)

5. Hilfe, mein Kunde zahlt nicht? Keine Panik!

Ware weg, Geld weg - Wie Sie sich vor Forderungsausfällen schützen

Die Zahlungsmoral verschlechtert sich immer mehr und es versuchen viele sich durch Nichtbezahlung Lieferantenkredite zu organisieren. Können Sie Ihre Forderungen absichern? Welche Signale sollten Sie erkennen, um zwischen Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsunwilligkeit Ihrer Kundinnen und Kunden zu unterscheiden? Wie lange haben Sie Zeit, Forderungen gerichtlich zu betreiben? Dieses Seminar soll Ihnen das nötige Wissen vermitteln, um Ihre Forderungen weitestgehend zu sichern.

- Vertragsgestaltung
- Absicherungsmöglichkeiten (Zahlungsmodalitäten, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrecht, Bankgarantien, Bürgschaften)
- Wie sieht eine korrekte Rechnung aus?
- Was tun bei Zahlungsverzug? (Mahnung, Mahnspesen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Sicherheitenrealisierung, Vertragsauflösung)
- Verfahren der Forderungsbetreibung (eigenständige Mahnung, Inkassobüro, gerichtliche Betreuung, Kosten)
- Verzugszinsen, Pönalen
- Wann verjähren Forderungen?
- Wie exekutiere ich Forderungen?
- Wer zahlt die Kosten?
- Kann ich einen Insolvenzvertrag stellen, um mein Geld zu bekommen?

Termin/Ort: Do, 9.11.2023, 14:00 - 16:00 Uhr, online

Preis: EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2024-20956>

TECHNOLOGIE

1. aws Digitalisierung | AI Unternehmen und Wachstum

Start von zweiter Ausschreibungsrunde mit neuem Schwerpunkt „Green“ und „Humankapital“

Mit der neuen Förderungsrunde werden Unternehmen bei der Entwicklung und dem Einsatz von vertrauenswürdiger KI unterstützt.

Dabei werden Start-Ups, KMU und große Unternehmen bei ihren AI-Projekten mit Förderungen in den drei Modulen „AI-Start“, „AI-Adoption“ sowie zusätzlich „AI-Start Green“, „AI-Adoption Green“ und „AI-Wissen Humankapital“ unterstützt. Finanziert wird aws Digitalisierung | AI Unternehmen und Wachstum durch den Fonds Zukunft Österreich, für den Green-Schwerpunkt stehen zusätzlich 4 Millionen Euro zur Verfügung. Anträge können über den aws Fördermanager ab 1.1.2024 gestellt werden.

Die Details zu den jeweiligen Programmen sowie Termine zu Infoveranstaltungen finden Sie [hier](#).

2. AIT-Ausgründung infrared.city nimmt Fahrt auf

Infrared.city kann als Ausgründung aus dem AIT City Intelligence Lab auf die Erfahrung aus einem internationalen Vorzeigeprojekt zurückgreifen. Das City Intelligence Lab ist eine interaktive Plattform zur Erforschung neuer Formen und Technologien für die Stadtplanungspraxis der Zukunft und verfolgt den Ansatz einer ko-kreativen Entwicklung, dem gemeinsamen Erschaffung von neuem Wissen. Dabei kommen Schlüsseltechnologien wie Augmented Reality sowie künstliche Intelligenz zum Einsatz, um komplexe Simulationen und parametrische Designs zu erstellen.

infrared.city ist eine Plattform für intelligente und resiliente Planung, basierend auf künstlicher Intelligenz. infrared.city entwickelt digitale Werkzeuge mit dem Ziel, komplexe Umweltsimulationen für alle Interessengruppen der gebauten Umwelt zugänglich und verständlich zu machen. Mit KI-gesteuerten Vorhersagemodellen kann infrared.city Simulationsergebnisse äußerst schnell und zu geringen Kosten liefern. Das hochmoderne maschinelle Lernmodell bietet Rückmeldungen zur Leistung von Designvorschlägen in Echtzeit und kann klimabewusste Entscheidungen in jedem Schritt des Prozesses anleiten. infrared.city bietet derzeit Rückmeldungen zur Sonnen-, Sonnenlicht- und Windleistung. Weitere Analysen sowie ein intelligenter Insights-Assistent werden in Kürze verfügbar sein. Weitere Informationen finden Sie unter www.infrared.city

AUSGABE 20 | 24.10.2023

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

3. AußenwirtschaftsCenter Zagreb organisiert Wirtschaftsmission für österreichische Unternehmen zum Thema Metallverarbeitungsindustrie in Kroatien

Der Metallverarbeitungssektor ist einer der wachsenden Bereiche der kroatischen verarbeitenden Industrie.

Gerne dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass das Außenwirtschaftscenter Zagreb eine Wirtschaftsmission für österreichische Firmen veranstaltet, welche Kooperationspartner in Kroatien suchen. Die Veranstaltung wird in Zusammenarbeit mit der kroatischen Wirtschaftskammer organisiert.

Darüber hinaus können österreichische Firmen die Leistungen/Produkte/Technologie für die metallverarbeitende Industrie anbieten, diese Veranstaltung als Plattform nutzen um potenzielle Abnehmer in Kroatien kennen zu lernen.

Wann: 21.11.2023, 8:00 - 16:00 Uhr

Wo: 10000 Zagreb, Kroatien

Weiter Infos finden Sie [hier](#).

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Sanja Kulenovic (T +3851 4881906) gerne zur Verfügung.

4. Unlocking the Value of Knowledge: ERA Symposium 2023

Am 9. November 2023 findet im Hotel Savoyen Vienna das erste österreichische ERA-Symposium statt.

Die ganztägige Präsenzveranstaltung steht unter dem Motto "Unlocking the value of knowledge" und vereint zwei wichtige aktuelle Bereiche der Forschungs- und Innovationspolitik: Offene Wissenschaft und Valorisierung von Wissen. Die Veranstaltung markiert den Auftakt einer neuen Reihe jährlicher Symposien in Österreich, die sich mit dem neuen Europäischen Forschungsraum (ERA) befassen.

Das ERA-Symposium lädt ein breites Spektrum an Akteuren der österreichischen Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationscommunity, hochrangige Vertreter:innen der Europäischen Kommission sowie interessierte Gäste aus weiteren ERA-Ländern ein.

Die Veranstaltung bietet eine ideale Gelegenheit für Stakeholder aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, um sich in zwei zentrale ERA-Initiativen des österreichischen Aktionsplans einzubringen: "Auf dem Weg in eine offene Wissenschaft" und "Maßnahmen zur Valorisierung von Wissen". Das ERA-Symposium bildet somit auch ein Forum für Feedback zu den ersten Ergebnissen dieser Initiativen, und für Vorschläge zu den nächsten Schritten in ihrer Umsetzung.

Mehr Information zum Programm der Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Wann: 9.11.2023, 10:30 - 18:00

Wo: Hotel Savoyen Vienna, Rennweg 16, 1030 Wien

Ausgabe 20 | 24.10.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Nachhaltigkeitsratgeber für Industrie verfügbar

Das Thema Nachhaltigkeit durchdringt unser (Wirtschafts-) Leben auf so vielen Ebenen, dass es sich kaum ein Unternehmen leisten kann, es gänzlich zu ignorieren - unabhängig von der Unternehmensart und -größe.

Vieles was gestern als besonders nachhaltig galt, scheint heute als selbstverständlich. Diese Entwicklung birgt gewaltige Chancen für die oberösterreichische Industrie, insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit. Im Umkehrschluss bedeutet ein konsequentes Ignorieren des wichtigen Themas aber unweigerlich Probleme. Kunden erwarten von Unternehmen neben aufwendigen Zertifizierungen auch ein aufrichtiges Bemühen um einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen.

Weiters müssen Umsetzungen zur Nachhaltigkeit nicht immer gleichbedeutend mit Kostensteigerungen sein. Vielmehr können durch optimale Umsetzungen Kosten eingespart werden bzw. ein höherer Return on Investment (ROI) erreicht werden.

Dieser Ratgeber dient als Denkanstoß und soll Ihnen verschiedene Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie Ihren Betrieb nachhaltig und ökologisch ausrichten und langfristig optimieren können.

Zum Ratgeber gelangen Sie [hier](#).

2. Veranstaltung: Forum Sicherheitstechnik - VbF 2023 und AN-Schutz auf Baustellen

Termin: Mittwoch, 29. November 2023 | 14:00 Uhr

Ort: 4020 Linz, Palais Kfm. Verein, Parksaal oder ONLINE

Sie erhalten praxisrelevante Informationen zur neuen Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF 2023) sowie zum Arbeitnehmer:innenschutz auf Baustellen.

Referenten: DI Dr. Michael Struckl, TechnR DI Dr. Rainer Gagstädter und Arbeitsinspektor Ing. Helmut Gruber

Diese Veranstaltung ist eine Kooperation von WKO Oberösterreich | Umweltservice, Fachgruppe Ingenieurbüros OÖ, Sparte Industrie OÖ sowie dem Verband Österreichischer Experten VÖSI.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos und ist in Präsenz oder Online möglich.

Details und Anmeldung unter finden Sie [hier](#).

Ausgabe 20 | 24.10.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

3. Begutachtung Entwurf EU-VO zu Kunststoffpellets

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Vermeidung von Verlusten von Kunststoffpellets zwecks Verringerung der Verschmutzung durch Mikroplastik veröffentlicht. Diese Maßnahme ist Teil der EU-Plastikstrategie, dem EU Kreislaufwirtschaftsaktionsplan sowie dem Nullschadstoff Aktionsplan der EU.

Mit dieser EU-Verordnung soll die unbeabsichtigte Freisetzung von Kunststoffpellets um bis zu 74 % reduziert werden. Bei Kunststoffpellets handelt es sich um die Rohmaterialien für Kunststoffe. Im Zuge der Wertschöpfungskette, etwa bei Transport und Verarbeitung, können kleine Mengen dieser Pellets unbeabsichtigt in die Umwelt freigesetzt werden, wo sie sich ansammeln können. Aktuell werden lt. EU-Kommission jährlich zwischen 52.000 und 184.000 Tonnen Kunststoffpellets durch unsachgemäße Handhabung freigesetzt.

Gerne Übermitteln wir Ihnen den [Anhang](#) und den [Entwurf](#) (derzeit nur in englischer Sprache verfügbar).

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Montag, 13.11.2023** an industrie@wkoee.at.

4. Berichtigung EU-Düngemittelverordnung bei Konformitätsbewertungsverfahren

Die Berichtigung betrifft Anhang IV Teil I Nummer 3.1 (Konformitätsbewertungsverfahren). Es wird ein neuer Buchstabe „ba) Mikroorganismen gemäß Anhang II Teil II CMC 7“ eingefügt.

Die Berichtigung in der EU-Düngemittelverordnung wurde am 16. Oktober 2023 als Dokument L_202390030 kundgemacht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und betrifft alle Unternehmen, die bestimmte Düngemittel herstellen, in die EU importieren oder in Verkehr bringen.

Links:

- [Berichtigung der Verordnung \(EU\) 2019/1009](#) mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
- [Verordnung \(EU\) 2019/1009](#) mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
- [BML-Infos zum Düngemittelrecht](#)
- [AGES-Infos zu Düngemittel](#)
- [WKO-Infos zu Pflanzenschutz- und Düngemittel](#)

Ausgabe 20 | 24.10.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

5. Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen

Im Rahmen des „Fit for 55“-Pakets wurde die ETS-Richtlinie überarbeitet, um sie an das neue EU-Ziel des Europäischen Klimagesetzes anzupassen, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % (im Vergleich zum Niveau von 1990) zu reduzieren. Nach dieser Überarbeitung muss die Europäische Kommission mehrere Regulierungsakte zur Umsetzung des ETS aktualisieren. Diese Initiative aktualisiert die Regeln für die Überwachung und Berichterstattung von Emissionen.

Es erfolgen Anpassungen bei Vorschriften für Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen, Vorschriften über Biomasse und Biogas und bezüglich Überwachung der Prozessemissionen von Karbonaten und nicht karbonatischen Materialien. Bestimmungen über den Luftverkehr (Berichterstattung) werden adaptiert. Eingeführt wird ein separates, jedoch paralleles Emissionshandelsystem, das auf Brennstoffe angewandt wird, die im Gebäude- und im Straßenverkehrssektor sowie in weiteren, nicht unter Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG fallenden industriellen Sektoren („Gebäude- und Straßenverkehrssektor sowie andere Sektoren“) verwendet werden. Aufgenommen werden auch neue Bestimmungen und Anhänge über die Emissionsüberwachung und -berichterstattung (zB Massenbilanzen).

Die Durchführungsverordnung wurde am 18. Oktober 2023 im Amtsblatt veröffentlicht und tritt mit 7. November 2023 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2024. Einige Artikel gelten ab dem 1. Juli 2024 - genauere Infos dazu sowie die Links zur Verordnung und weiterführende Links finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

AUSSENHANDEL

1. OÖ Exporttag 2023

Der OÖ Exporttag 2023 findet am 9. November im Oberbank Donau-Forum statt und bringt die heimische Exportcommunity erneut zusammen.

Diese Highlights können ab sofort bei der Anmeldung gebucht werden:

- Beratungsgespräche mit Wirtschaftsdelegierten und Internationalisierungs-Experten
- Exklusive Exportforen (zu Themen wie Greentech, Cybersecurity, Exportfinanzierung, u.v.m.)
- Exporters' Night: Der Abend steht ganz im Zeichen der Vernetzung. Auf die Teilnehmer:innen warten spannende Talkrunden, anregende Vorträge und reichlich Raum und Zeit für den persönlichen Kontakt.

Anmeldung und weitere Informationen finden Sie unter: [ooe-exporttag.at](https://www.ooe-exporttag.at)

2. Ermittlung des Zollwerts

In letzter Zeit erreichen die WKO viele Anfragen, die Nachforderungen oder finanzstrafrechtliche Erhebungen wegen eines falschen Zollwerts zum Inhalt haben.

Der Zollwert einer Ware ist ein leider immer wieder vernachlässigter Teil der Zollanmeldung. Der Zollwert ist die Basis für die Ermittlung des Zoll, aber auch der Einfuhrumsatzsteuer. Falsche Bemessungsgrundlagen haben auf alle Fälle Nacherhebungen (inklusive Verzugszinsen) und im schlimmsten Fällen auch Finanzstrafverfahren zur Folge. Lizenzgebühren, Qualitätskontrollen, Analysekosten, Kosten für Verpackungen, Transportkosten, Versicherungen, aufgespaltenen Kaufpreise, Beistellungen; all dies ist bei der Ermittlung zu beachten.

Unter folgendem Link finden Sie ein Servicedokument zu Ihrer Information: [Der Zollwert - WKO.at](https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html)

Bitte beachten Sie die richtige wertvollrechtliche Behandlung Ihrer Importe.